

BETRIEBSSATZUNG

für den Eigenbetrieb Wasserversorgung

der Gemeinde Waldbronn

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebesgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat am 14.06.1995 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

1. Die Wasserversorgung der Gemeinde Waldbronn wird unter der Bezeichnung "Gemeindewerke Waldbronn - Wasserversorgung" als Eigenbetrieb geführt.
2. Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
3. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
4. Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2

Zuständigkeiten

Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuß gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebesgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebesgesetz einem beschließenden Betriebsausschuß obliegen.

Die Zuständigkeit für die nachstehenden Aufgaben richtet sich nach den geltenden Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Waldbronn:

- a) die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten und Arbeiter, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Angestellten oder Arbeiter sowie die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht,

- b) die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebs,
- c) den Abschluß von Verträgen.

§ 3
Betriebsleitung

1. Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Betriebsleiter ist der Fachbeamte für das Finanzwesen.
2. Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht nach § 2 der Gemeinderat, einer seiner Ausschüsse oder der Bürgermeister zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
3. Der Betriebsleiter ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
4. Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Bürgermeister für Einzelfälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
5. Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Er hat insbesondere
 - a) regelmäßig über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,
 - b) unverzüglich zu berichten wenn
 - aa. unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muß,
 - bb. Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muß.

**§ 4
Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf DM 952.000,-- festgesetzt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Betriebsatzung tritt am 01.07.1995 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebsatzung vom 26.09.1984 außer Kraft.